

Vorlage Nr. 25/0444

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Begründung:

1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. € für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt und ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten **müssen für die Öffentlichkeit zugänglich** sein.

Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barriere-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

refreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzbauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen bestimmte energetische Standards mindestens eingehalten werden.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zu Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

3. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Vereine sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. €.

Der Bund beteiligt sich mit bis 45 Prozent an den in einer Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf 25 Prozent. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

5. Verfahren

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase

umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem **Ratsbeschluss, mit dem die Teilnahme der Kommune am Projektaufruf 2025 gebilligt wird**, zum 15. Januar 2026 ausschließlich online einzureichen.

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das Institut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss). Der Zuwendungsantrag muss u.a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde.

6. Sportprojekte

Auch die Stadt Gladbeck hat an ihren Sportanlagen einen erheblichen Sanierungsbedarf. Insofern wird eine Beteiligung der Stadt Gladbeck an dem beschriebenen Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ausdrücklich empfohlen.

In der Projektliste des Amtes für Rat, Bürgerschaft und Sport/Büro der Bürgermeisterin in Verbindung mit dem Amt für Immobilienwirtschaft sowie dem Ingenieuramt sind eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen aufgeführt. Diese Projekte haben einen unterschiedlichen Planungsstand. Um möglichst bereits in der ersten Tranche des Bundesprogramms die Chance auf eine Bewilligung von Fördermittel zu erhalten, sollen zunächst die Projekte angemeldet werden, die bereits eine sehr weitreichende Planungstiefe haben.

Vorgeschlagen wird, dass in der ersten Phase des Bundesprogramms Projektskizzen von folgenden Projekten eingereicht werden:

- Sanierung Sportanlage Burgstraße
In der Sportausschusssitzung am 28.11.2024 wurde einstimmig der Beschluss zur Umwandlung des Tennenplatzes an der Burgstraße in einen Kunststoffrasenplatz gefasst. Mit der Planung wurde im Frühjahr 2025 ein Planungsbüro beauftragt. Eine Vorstellung der Planung ist für die Sitzung des Sportausschusses am 11. Dezember 2025 vorgesehen. Im Haushalt 2026 sind hierfür rd. 1,5 Mio. € etatisiert worden.
- Kleinspielfeld Schulstandort Weusters Weg
Unmittelbar an den Schulstandort der Wilhelmschule, Außenstelle Weusters Weg grenzt ein Sportplatz, der in seiner Funktion vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Die aktuelle Sportentwicklungsplanung hat aufgezeigt, dass im Stadtteil Ellinghorst Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche nicht ausreichend vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund wurde ein Teil des vorhandenen Sportplatzes überplant, so dass dort ein Kunststoffplatz als Kleinspielfeld mit Fußballtoren

und Basketballkörben entstehen soll. Die restliche Fläche des ehemaligen Sportplatzes soll aufgeforstet werden. Neben der Sportplatzfläche werden Bereiche geschaffen, die eine große Aufenthaltsqualität bieten. Ziel ist es ein Angebot für Kinder / Jugendliche über 10 Jahre zu schaffen, da der angrenzende Schulhof bereits Angebote für Grundschüler bereithält. Durch die Erweiterung des Angebotes für Teenager und Jugendliche wird der der Schulhof weiter in das Zentrum gerückt und bildet so einen zentralen Treffpunkt für Kinder aller Altersklassen im Wohngebiet.

Die aktuelle Planung wird in der Sitzung des Sportausschusses am 11. Dezember 2025 vorgestellt. Die kalkulierten Kosten belaufen sich auf rd. 449.000 €.

- Outdoorsportanlage Butendorf (Skatepark)

Die geplante Outdoorsportanlage Butendorf soll als Treffpunkt für das Wohngebiet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten.

Die vorhandene Skateanlage wird von den Skatern zu Recht als nicht mehr zeitgemäß bewertet und weist stellenweise Unfallgefahren aus. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung am 01. Februar 2025 wurde deutlich, dass weiterhin ein großes Interesse an einer Skateanlage an diesem Standort besteht. Zu beachten ist dabei auch eine notwendige Barrierefreiheit (Stichworte: Inklusion im Sport – Sit und Skate).

Der angrenzende Tennenplatz ist ungefähr 50 Jahre alt und damit in der jetzigen Form überaltert und trotz der räumlichen Nähe nicht mit der Skateanlage verknüpft. Durch die vorhandenen Funktionen (Tennen-Kleinspielfeld und „unattraktive“ Skatefläche) ist die Anlage kaum noch in Nutzung und Bedarf einer Revitalisierung.

Es ist geplant den Flächenzuschnitt neu zu organisieren, die Skateanlage als zentrales Element zu erneuern und mit einem Basketballfeld (3x3) zu ergänzen. Dadurch wird die Aufenthaltsqualität erhöht. Zusätzlich werden die notwendige Infrastruktur wie Fahrradständer, Bänke (ggf. auch als kleine Tribüne) und ein Wetterschutz den Aufenthaltscharakter deutlich anheben und so auch Aufforderungscharakter haben und zum Verweilen einladen. Dies soll durch Erneuerung und Modernisierung der umgebenden Pflanzung noch unterstützt werden.

Notwendige Finanzmittel (650.000 €) für die Outdoorsportanlage sind bereits im Haushalt etatisiert.

- Umkleidekabinen/Vereinsheim Dorstener Straße

Im Zuge des Umbaus des Rasenplatzes an der Dorstener Straße zu einem Kunststoffrasenplatz wurde bereits auf das abgängige Umkleidegebäude verwiesen.

Vorgeschlagen wurde zum damaligen Zeitpunkt, dass aus den Verkaufserlösen für den angrenzenden Tennisplatz ein Neubau der Umkleiden einschließlich des Vereinsheims finanziert werden soll. Die kalkulierten Kosten belaufen sich auf rd. 2 Mio. €.

Die erarbeitete Planung soll in der Sitzung des Sportausschusses am 11. Dezember 2025 vorgestellt werden.

Wie bereits ausgeführt enthält die Projektliste zur Sanierung von Sportanlagen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die aber noch nicht die Planungsreife haben, um bereits jetzt einen Förderantrag zu stellen. Die betroffenen Fachämter arbeiten aber mit Hochdruck daran weitere Projekte vor Ablauf der Antragsfrist (15. Januar 2026) des Sanierungsprogramms auf den Weg zu bringen. **Dies gilt insbesondere für notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gladbecker Freibad.** Hier ist die Sportverwaltung aktuell im engen Austausch mit dem SV 13, um möglichst noch in der Tranche einen entsprechenden Antrag auf Fördermittel zu stellen. Dies unabhängig von dem Ergebnis der beauftragten Machbarkeitsstudie für die Schwimmflächen in der Stadt Gladbeck. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird spätestens in der ersten Sitzung des Sportausschusses im Jahr 2026 vorgestellt.

Weitere Maßnahmen, die bereits in der ersten Tranche dem Fördermittelgeber mit einer Projektskizze gemeldet werden sollen sind:

- Sanierung der Sporthalle Brauck
- Sanierung Torbogen Ost im Stadion
- Erweiterungsbau an der Artur-Schirmmacher-Halle
- Neubau der Sportanlage an der Enfieldstraße

Über den aktuellen Stand der Projektanträge wird die Verwaltung in der Sitzung des Sportausschusses am 11. Dezember 2025 berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

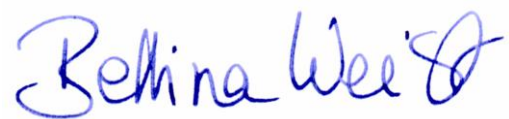
Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck stimmt der vorgesehenen Teilnahme an dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit den dargestellten Projekten und der weiteren Vorgehensweise zu.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: